

Antrag



zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Kleingärtner

Hiermit beantragt der Stadt-, Kreis-, Bezirksverband bzw. Kleingartenverein mit Wirkung vom
die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Kleingärtner bei der Basler Securitas Versicherungs-AG.

FÜR VEREINE:

.....
Name und Anschrift des Kleingartenvereins

.....
falls abweichend, Name und Anschrift des Postempfängers (z.B. Vorsitzender oder ggf. Kassenwart)

Versicherungssumme Beitrag*

26.000,00 EUR 28,00 EUR

52.000,00 EUR 42,00 EUR

Bei Einschluss des Kleingartenvereins in den Gruppen-Vertrag der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung des Landesverbandes bitte unbedingt die Versicherungscheinnummer angeben:

Versicherungsscheinnummer:

FÜR STADT-, KREIS- ODER BEZIRKSVERBÄNDE:

.....
Name und Anschrift des Stadt-, Kreis- oder Bezirksverbandes

Versicherungssumme Beitrag*

26.000,00 EUR 108,00 EUR

52.000,00 EUR 144,00 EUR

103.000,00 EUR 216,00 EUR

*Jahresnettobeitrag zzgl. der gesetzlichen Versicherungsteuer und 0,30 EUR Ausfertigungsgebühr.

Der Kleingartenverein bzw. Stadt-, Kreis- oder Bezirksverband hat bereits eine andere Versicherung über die KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH bzw. bei der Basler Securitas Versicherungs-AG:

Versicherungsscheinnummer (dient nur zu Verwaltungszwecken):

Wir beantragen die Einziehung der Beiträge im Lastschriftverfahren:

.....
Kreditinstitut

.....
Bankleitzahl

.....
Kontonummer

.....
Ort / Datum

.....
Stempel / Unterschrift

über die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für die Mitgliedsvereine des Landesverbandes der Kleingärtner e. V.

Stand 01.01.2004

1. Die Basler Securitas Versicherungs-AG gewährt Versicherungsschutz nach Maßgabe des Versicherungsscheines, der Besonderen Vereinbarungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Kleingärtner und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB).

2. Vermögensschäden kommen sehr häufig vor und sind nach der Definition diejenigen Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind noch sich aus solchen herleiten. Sie können z.B. entstehen durch

- Fehler bei einer Veranstaltungsvorbereitung
- falsche Auskünfte bzgl. behördlicher Auflagen
- fehlerhafte Berechnung eines Lauben- oder Parzellenwertes
- Verjährenlassen von Forderungen
- persönliche Haftung der Vorstände aufgrund Abgabenordnung (AO)

3. Versichert sind Vermögensschäden, die im Rahmen der satzungsgemäßen Tätigkeit durch Verbands-/Vereinsvorstände sowie andere Vereinsmitglieder, die im Auftrag des Vorstandes tätig werden, schuldhaft verursacht werden. Das gilt zum einen für sogenannte Drittschäden, die der Verbands-/Vereinsvorstand oder die in seinem Auftrag tätigen Vereinsmitglieder anderen Vereinsmitgliedern zufügen, als auch Eigenschäden, die der Verbands-/Vereinsvorstand oder die in seinem Auftrag tätigen Vereinsmitglieder dem Verband/Verein unmittelbar zufügen.

Für die vorsätzliche Herbeiführung eines Vermögensschadens besteht kein Versicherungsschutz.

4. Darüber hinaus sind in begrenztem Umfang bedingungsgemäß auch Sachschäden versichert, sofern nicht die Möglichkeit besteht, diese durch andere Versicherungen abzudecken. Der maximale Versicherungsschutz beträgt für einen derartigen Fall 1.000,00 EUR. Dieser Versicherungsschutz bezieht sich insbesondere auch auf nachzuweisende Mehrkosten wegen erhöhtem Wasserverbrauchs der Hauptleitung, der auf ein Versehen des Vorstandes oder eines in seinem Auftrag tätigen Mitgliedes zurückzuführen ist.

5. Bei Eintritt eines Schadenfalles ist sofort der nächst höhere Verband, also jeweils Kreis-/Stadtverband, Bezirksverband oder Landesverband telefonisch von dem Vorfall zu unterrichten. Darüber hinaus ist der Versicherungsfall unverzüglich – spätestens innerhalb einer Woche – in Form einer schriftlichen Schadenmeldung der KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH zu melden.

6. Die maximale Versicherungsleistung für alle Verstöße innerhalb eines Versicherungsjahres ist auf das zweifache der jeweils geltenden Versicherungssumme pro versichertem Verband/Verein begrenzt.

7. In der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ist von jedem Versicherungsnehmer eine Selbstbeteiligung bei der Schadenregulierung einzubringen. Dies soll der Schadenminderung bzw. der Schadenverhütung dienen. Dieser Selbstbehalt beträgt 10 % des Schadens, mindestens aber 5,00 EUR und höchstens 500,00 EUR.

8. Die Vereinsvorstände haften persönlich für Steuerverbindlichkeiten des Vereins, sofern sie gemäß §§ 34 und 69 AO vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht dafür gesorgt haben, dass die Steuern rechtzeitig aus Mitteln des Verbands/Vereins entrichtet wurden. Versicherungsschutz wird im Falle grober Fahrlässigkeit bis zu einer Höhe von 20% der Versicherungssumme (Sublimit) gewährt. Selbstverständlich ist vorsätzliches Handeln oder Unterlassen nicht versichert. Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt 500,00 EUR.

	Versicherungssumme	Beitrag*
Für Vereine	26.000,00 EUR	28,00 EUR
	52.000,00 EUR	42,00 EUR
Für Stadt-, Kreis- und Bezirksverbände	26.000,00 EUR	108,00 EUR
	52.000,00 EUR	144,00 EUR
	103.000,00 EUR	216,00 EUR

* Jahresbeitrag zzgl. der gesetzlichen Versicherungsteuer und 0,30 EUR Ausfertigungsgebühr.

HINWEIS

Dieses Merkblatt gibt nur einen Überblick über den Versicherungsschutz. Maßgebend für dessen vollständigen Umfang sind allein der Versicherungsvertrag und die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen.